

Arbeitsschutz

Sicherheitsbeauftragte

Die Sicherheitsbeauftragten spielen eine tragende Rolle im Arbeitsschutz der einzelnen Einrichtung. Verschiedene Fragen treten bei der Behandlung der Sicherheitsbeauftragten auf:

Was sind Sicherheitsbeauftragte und was sind ihre Aufgaben?

Sicherheitsbeauftragte sind in ihrem Arbeitsbereich **ehrenamtlich tätig** und unterstützen den Unternehmer beziehungsweise die jeweilige Führungskraft bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes. Sie müssen unter anderem die ordnungsgemäße Benutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen fortlaufend kontrollieren, beobachtete Mängel an die Führungskraft beziehungsweise an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber melden sowie die Beschäftigten zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren. Diese Unterstützung **hat jeweils in der Arbeitszeit zu erfolgen**.

Die zentrale Vorschrift für die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz ist der **§ 22 des siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII)**:

§ 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist die Unterstützung des Dienstgebers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Insbesondere sind darunter zu verstehen:

- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstung der einzelnen Mitarbeiter zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen,
- Ansprechpartner der Mitarbeiter bei festgestellten Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsmängel sein,
- Teilnahme an erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Nach § 22 Absatz 3 SGB VII dürfen den Sicherheitsbeauftragten wegen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben keine Benachteiligungen treffen, das heißt, dass ihnen wegen der Arbeitszeit, die sie als Sicherheitsbeauftragte benötigen, trotzdem die weitere Arbeit als Beschäftigte nicht erschwert oder behindert werden darf. Dieses Benachteiligungsverbot ist ein Ausfluss aus dem arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbot gemäß § 612 a BGB. Auch hier darf der Dienstgeber den Mitarbeiter nicht wegen der Ausübung seiner Rechte maßregeln oder benachteiligen.¹

Verboten sind alle Arten von Benachteiligungen, das heißt ungünstigere Arbeitsbedingungen oder Benachteiligungen beim beruflichen Aufstieg.

Wer bestimmt den Sicherheitsbeauftragten?

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII wird der Unternehmer, also der Dienstgeber, dazu verpflichtet den oder die Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen. Daneben ist geregelt, dass der Betriebsrat, also die Mitarbeitervertretung, bei dieser Bestellung beteiligt werden muss. **Die MAV kann daher bei der Personalauswahl mitbestimmen.** Dass überhaupt ein Mitarbeiter bestimmt wird kann sie jedoch nicht verhindern, da die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtend ist. Falls sich alle Mitarbeiter einer Einrichtung der Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten verweigern, muss und darf der Dienstgeber zwangsläufig den oder die Sicherheitsbeauftragten bestimmen. Auch bei dieser zwangsweisen Bestimmung hat die MAV ein Beteiligungsrecht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

Braucht jede Einrichtung Sicherheitsbeauftragte?

Aus Absatz 1 lässt sich schon erkennen, dass der Dienstgeber die Pflicht hat bei einer Einrichtung von mehr als 20 Beschäftigten eine Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen. Als Beschäftigte gelten in dieser Hinsicht alle in der Einrichtung versicherten Personen, dies sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII **auch „Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen“.**

¹ Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht § 612a BGB, Rn. 10ff..

Gibt es Mindestanzahlen von Sicherheitsbeauftragten bei einer bestimmten Größe der Einrichtung?

Die Mindestzahl an Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Hierzu gibt es eine Tabelle aus der Anlage **2 zu § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)**:

1. In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte entsprechend folgender Tabelle zu bestellen:

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
mehr als 20 bis 50	mindestens 1
mehr als 50 bis 200	mindestens 2
mehr als 209 bis 500	mindestens 3
mehr als 500 bis 750	mindestens 4
für jede weitere 250	mindestens 1 zusätzlich

2. In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, in denen bestimmungsgemäße Kranke, Hinfällige oder Behinderte behandelt oder gepflegt werden, ist mindestens einer der nach Nr. 1 erforderlichen Sicherheitsbeauftragten aus dem pflegerischen Bereich zu bestellen.
3. Sind nach Nr. 1 im Unternehmen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, ist es zweckmäßig, aus jeder Werkstatt mit mehr als zehn Beschäftigten einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.

FAZIT:

- Die Sicherheitsbeauftragten sind Unterstützer der Dienstgeber im Arbeitsschutz.
- Der Dienstgeber bestimmt den/die Sicherheitsbeauftragte(n) unter Mitbestimmung der MAV.
- Bei Einrichtungen ab 20 Beschäftigten muss der Dienstgeber mindestens eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) bestellen.
- Die Sicherheitsbeauftragten dürfen keine Benachteiligungen aufgrund ihrer Tätigkeit treffen.